

Amtliche Mitteilungen

Datum 7. April 2022

Nr. 18/2022

Inhalt:

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung von Hochschulabgaben
(Abgabensatzung)
der
Universität Siegen**

Vom 7. April 2022

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung)

**der
Universität Siegen**

Vom 7. April 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – Habg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569), hat die Universität Siegen folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) der Universität Siegen vom 7. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 33/2013), geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) der Universität Siegen vom 15. November 2017 (Amtliche Mitteilung 105/2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 52 Absatz 3 HG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100 € pro Semester erhoben. Für die Inhaberin oder den Inhaber einer Alumni-Card der Universität Siegen verringert sich dieser Beitrag auf 80 €. Der allgemeine Gasthörerbeitrag wird mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerinnen oder Gasthörer fällig.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 16. März 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 7. April 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)